



## Satzung der Stadt Bad Langensalza

### **Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen**

<b>Änderungsverfolgung</b>			<b>Bekanntgabe im Amtsblatt</b>
<b><i>Erstfassung</i></b>	<b>vom 08.01.2024</b>	<b>Inkrafttreten am 19.01.2024</b>	<b>Jahrgang 21, Nr. 1 vom 18.01.2024</b>

## nichtamtliche Lesefassung

### **Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen**

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der
  - Europawahl,
  - Bundestagswahl,
  - Landtagswahl,
  - Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Ortsteilbürgermeisterwahl oder Stadtratswahl, Kreistagswahl, Ortsteilratswahlsowie bei
  - Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Stadt Bad Langensalza. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane bei Volks- und Bürgerentscheiden.

#### **§ 2 Entschädigung der Wahlvorstände**

- (1) Für die Tätigkeit als Stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer sowie Beisitzer in einem Wahlvorstand am Wahltag erhalten
  - a) Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung in Höhe von 35,00 €.
  - b) Bedienstete der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €; zusätzlich einen angemessenen Freizeitausgleich. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.
- (2) Für die Tätigkeit als Wahlvorsteher am Wahltag erhalten
  - a) Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung in Höhe von 45,00 €
  - b) Bedienstete der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Entschädigung in Höhe von 30,00 €; zusätzlich einen angemessenen Freizeitausgleich. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung.
- (3) Für den Transport der Wahlunterlagen werden beim Empfang an den Wahlvorsteher oder dessen Beauftragten 5,00 € Aufwandsentschädigung für

### **nichtamtliche Lesefassung**

die Nutzung eines privaten PKW ausgezahlt. Dies entfällt bei den Briefwahlvorständen.

- (4) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR gewährt.
- (5) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle Ansprüche auf Entschädigung, auch die anfallenden Reisekosten abgegolten.
- (6) Soweit es notwendig ist, die Auszählung des Wahlergebnisses an einem anderen Tag nach dem Wahltag fortzusetzen, erhalten die Bürgerinnen/Bürger eine Entschädigung i. H. v. 50% der in Abs. 1 und 2 genannten Beträge.

### **§ 3 Mehrfachwahlen**

- (1) Werden verschiedene Wahlen miteinander verbunden oder zusammengelegt, am gleichen Tag durchgeführt und ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine sonstige Person für mehr als eine Wahl berufen/bestellt, so wird die nach den jeweiligen Gesetzen bestimmte Entschädigung auf die nach § 2 zu gewährende Entschädigung angerechnet. Dabei dürfen die in § 2 genannten Beträge insgesamt jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Soweit durch bundes- oder landesrechtliche Regelung bei Wahlen, die miteinander verbunden oder zusammengelegt sind und die am gleichen Tag stattfinden, bestimmt wird, dass eine Anrechnung oder Kürzung der gesetzlich vorgesehenen Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) im Einzelfall nicht oder teilweise vorzunehmen ist, findet Abs. 1 S. 2 keine Anwendung.
- (3) Soweit aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Regelung oder Weisung Mitgliedern eines Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld bei Wahlen auf Bundes- oder Landesebene gewährt wird, welches die Aufwandsentschädigung nach § 2 übersteigt, wird das durch landes- oder bundesrechtlicher Regelung bestimmte Erfrischungsgeld geleistet. § 3 Abs. 1 S. 2 findet keine Anwendung.

### **§ 4 Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses**

Beisitzer bzw. deren Stellvertreter im Wahlausschuss gemäß § 4 Abs. 4 ThürKWG erhalten pro Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

### **§ 5 Ersatz in besonderen Fällen**

Sofern mit ausdrücklicher und schriftlicher Billigung des Wahlleiters ein im Rahmen allg. Wahlen ehrenamtlich Tätiger Lehrgänge und dergleichen besucht, die im Zusammenhang mit der von ihm ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit stehen,

## **nichtamtliche Lesefassung**

werden ihm die diesbezüglich entstandenen Auslagen nach dem Thüringer Reisekostengesetz und der Thüringer Trennungsgeldverordnung ersetzt.

### **§ 6**

#### **Entschädigung anderer Personen**

Bedienstete und Personen, die mit der Organisation und Durchführung der Wahlen beauftragt sind, erhalten am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe 25,00 €. Zusätzlich wird diesen Bediensteten ein Freizeitausgleich für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am Wahltag und dem Tag vor der Wahl, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlungen geleistet wird, gewährt.